

Satzung für den Verein

„Freundeskreis Schonach-Plescop e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schonach-Plescop e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 78136 Schonach
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründung des Vereins erfolgte am 7.5.2024.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Pflege und Förderung einer Gemeindeparkerschaft Schonach - Plescop und der deutsch - französischen Freundschaft.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Begegnungen und Austauschen auf gesellschaftlicher, kultureller, beruflicher und sportlicher Ebene, durch Pflege von Schüleraustauschen sowie von Freundschaften und Partnerschaften zwischen örtlichen Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein „Freundeskreis Schonach - Plescop e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.4 Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines/ einer gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin.

5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem/ der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung juristischer Personen.

5.4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der/die Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

5.5. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund/ Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe zählen insbesondere vereinschädigendes Verhalten, grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung.

5.6 Sind juristische Personen Mitglied im Verein, bestimmen diese selbst, wer das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Die entsprechende Benennung muss der Versammlungsleitung bis zu Beginn der Versammlung in Textform vorliegen.

5.7 Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter. Für Schäden, die Organmitglieder oder besondere Vertreter in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur bei Vorsatz. Zum Schutz der Ehrenämter wird die Haftung für sämtliche Formen der Fahrlässigkeit (auch grobe Fahrlässigkeit) ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

6.2 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen per SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet.

6.3 Der gesetzliche Vertreter hat für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitgliedes einzustehen.

6.4 Die Beitragshöhe, die Fälligkeit und weitere Modalitäten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister/-in, 1. Beisitzer/-in, 2. Beisitzer/-in, 3. Beisitzer/-in und 4. Beisitzer/-in.

8.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden.

Jedes BGB-Vorstandsmitglied verfügt über Einzelvertretungsberechtigung und wird entsprechend in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 10 Wahl der Vorstandsmitglieder

10.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende werden nach der Vereinsgründung zunächst für ein Jahr, anschließend für zwei Jahre gewählt.

10.3 Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

10.4 Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/ des Ausgeschiedenen benennen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

11.2 Vorstandssitzungen können auch alternativ in hybrider Form oder vollständig virtuell stattfinden, wenn alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die betr. Form der Vorstandssitzung ist schriftlich niederzulegen.

11.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

11.4 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

11.5 Ein unvollständiger Vorstand (zum Beispiel infolge unbesetzter Stelle, Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes) ist und bleibt beschlussfähig.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

12.2 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Anwesenheit der Mitglieder statt. Sie kann aber auch alternativ in hybrider Form oder vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Kommt der Vorstand zu einer von Satz 1 abweichenden Entscheidung, wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die abweichende Form hingewiesen.

12.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Wohn- oder Mailadresse.

12.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung eines Wahlleiters
- b) Wahlen der Vorstandsmitglieder
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und Auflösung des Vereins
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern
- i) Beschlussfassung zu Vereinsausschluss
- j) Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Ausführung vorgelegt werden

12.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Protokollführer/-in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.

12.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schonach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.